

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	MO 36	365
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 2. Mai 2023

251

Motion von Gabriel Macedo, Stephan Tobler, Iwan Wüst-Singer, Elisabeth Rickenbach, Marina Bruggmann, Bernhard Braun und Jorim Schäfer vom 17. August 2022 „Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (7 Erst- und 64 Mitunterzeichnende) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzliche Grundlage so zu ändern, dass bei Betreuungs- und Pflegeangeboten die Politischen Gemeinden nicht mehr für solche mit maximal vier Plätzen, sondern für solche mit maximal sechs Plätzen zuständig sind. Begründend werden eine bessere Auslastung der Angebote, die Möglichkeit, länger in der privaten Umgebung zu wohnen, und die Stärkung der Freiwilligenarbeit angeführt.

Die Formulierung der Motion und die drei Begründungen legen nahe, dass sich die Motion ausschliesslich auf das ambulante Betreuungs- und Pflegeangebot im Gesundheitsbereich (Tagesangebote) bezieht, nicht aber auf stationäre Heimangebote, die im Gesundheitsbereich, im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderung, im Sonderschulbereich und im Pflegekinderbereich vorliegen. Auch der in der Motion angeführte interkantonale Vergleich lässt auf diesen Motionswillen schliessen, liegt die Grenze für eine kantonale Bewilligungspflicht für stationäre Heime in der Ostschweiz doch bei zwei bis fünf Personen (ZH, SG und GL: 5 Personen; TG, SH: 4 Personen; AI, AR und GR: 2 Personen) und ist damit nicht, wie in der Motion ausgeführt, in vielen Kantonen deutlich höher.

2. Rechtslage

Aufgrund der erwähnten Fokussierung des Motionsanliegens auf ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote im Gesundheitsbereich zielt die Motion nicht auf eine An-

passung des Heimbegriffs, der in § 6a des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) und § 1 Abs. 2 der Heimaufsichtsverordnung (HAV; RB 850.71) wie folgt definiert ist: „Unter einem Heim ist ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt zu verstehen, der bezweckt, mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche in der Regel gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen zu gewähren.“ Von der Motion betroffen wäre einzig § 6c SHG, der gegenwärtig in Übereinstimmung mit § 6a SHG und § 1 Abs. 2 HAV für ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote bis vier Personen eine kommunale Zuständigkeit vorsieht. Soll diese Grenze in Erfüllung der Motion auf sechs angehoben und eine kantonale Bewilligung neu ab sieben Plätzen erforderlich sein, wären § 6c SHG und präzisierend die Weisungen des Regierungsrates für die Politischen Gemeinden zur Erteilung einer Bewilligung und für die Aufsicht betreffend Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen bis zu vier erwachsene Personen betreut werden (Kleinheime), vom 1. September 2015¹ anzupassen.

3. Beurteilung des Anliegens der Motion

Im Kanton Thurgau bestehen mit der Oase in Amriswil und Romanshorn² zwei ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote, die von einer Anpassung von § 6c SHG tangiert wären. Nicht betroffen wären das Tagesheim Talbach in Frauenfeld, das Tageszentrum Seraphin in Sulgen, der Tapetenwechsel in Frauenfeld und das Tagesheim des ambulanten Therapiezentrums der Rehaklinik Zihlschlacht, weil diese über mehr als sechs Plätze verfügen und ohnehin eine kantonale Bewilligung im Pflege- oder Rehabilitationsbereich vorliegt. Eine Betreuung von gleichzeitig bis zu sechs Personen ohne kantonale Bewilligung erscheint aus verschiedenen Gründen sachdienlich:

- Zum einen steht bei den erwähnten ambulanten Betreuungs- und Pflegeangeboten der Betreuungsaspekt im Vordergrund. Eine unerwünschte Qualitätseinbusse aufgrund einer Vergrößerung des Betreuungsschlüssels, da von derselben Anzahl Fachpersonen neu sechs Personen betreut werden können, ist nicht zu erwarten. Hingegen kann für die Einrichtungen eine spürbare Verbesserung der Auslastung und damit der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten gefördert werden, weil regelmässig nicht an allen Tagen die volle Auslastung von vier Personen erreicht wird, bisweilen aber eine höhere Nachfrage als vier Plätze für bestimmte Tage besteht. Es ist zu bemerken, dass sich die Anzahl Plätze auf die Anzahl gleichzeitig vor Ort betreubaren Personen bezieht, die im Gegensatz zu stationären Angeboten von der Anzahl Klientinnen und Klienten erheblich abweicht. Es könnten also überproportional viele Personen von einer Anpassung von § 6c SHG profitieren.
- Gestärkt wird ausserdem der Einbezug und die Wertschätzung für Freiwilligenarbeit, da in der Betreuung regelmässig Angehörige oder sonstige Freiwillige eingebunden sind.

¹ Vgl. https://sozialamt.tg.ch/public/upload/assets/37936/2_neu>Weisungen_des_RR_fuer_Politische_Gemeinden_zur_Erteilung_einer_Bewilligung_und_fuer_die_Aufsicht_betreffend_Kleinheime.pdf?

² Vgl. www.oase-thurgau.ch.

- Zudem wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt und dem Wunsch vieler Betroffenen entsprochen, aufgrund der tageweisen ambulanten Betreuung und Pflege – oft in Kombination mit Betreuung und Pflege durch Angehörige oder eine Spitex an anderen Wochentagen – so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung wohnen bleiben zu können.

Direkte finanzielle Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden sind durch eine Motionsumsetzung nicht zu erwarten. Vielmehr dürfte das ambulante Angebot und ein ausgeweitetes pragmatisches Bewilligungssystem indirekt kostenentlastend wirken.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Formulierungen und der Begründung der Motion ist davon auszugehen, dass sich diese auf ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote im Gesundheitsbereich bezieht, nicht auf den Heimbegriff generell. Anzupassen wäre daher § 6c SHG. Die Motion ist zu begrüssen, weil damit die Auslastung der bestehenden Angebote verbessert, das Engagement von Freiwilligen in der Betreuung wertgeschätzt und der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gestärkt werden kann. Von einer ausgeweiteten Regelung wären zwei Angebote in Amriswil und Romanshorn betroffen. Finanzielle Auswirkungen sind für den Kanton und die Gemeinden nicht zu erwarten.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion betreffend ambulante Betreuungs- und Pflegeangebote im Gesundheitsbereich erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber